

An alle  
Gewässerbewirtschafter & Angelfischer  
in Mittelfranken

Nürnberg, den 24.01.2026

### **Erläuterungen zur neuen Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken zur Umsetzung in der Praxis ab dem 01.01.2026**

Der Bezirk Mittelfranken hat am 11.12.2025 auf Grund von § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 6 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken eine neue Bezirksfischereiverordnung erlassen.

Die neue Bezirksfischereiverordnung enthält neue Regelungen zur Sicherung des heimischen Artenbestandes in den Gewässern Mittelfrankens sowie zum Schutz und zur Bewahrung der Fischerei unter Berücksichtigung aktueller Problematiken. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Ab dem 01.01.2026 gelten die folgenden Änderungen, welche wir hiermit nochmals zur Umsetzung in der Praxis näher erläutern:

#### **§ 3 Besatzeinschränkungen in Salmonidengewässern:**

Zum Schutz unserer heimischen Arten und Bestände in mittelfränkischen Salmonidengewässern wurde § 3 durch den Bachsaibling ergänzt. Der Bachsaibling ist als nicht heimische Art ein direkter Nahrungskonkurrent z.B. zur Bachforelle und darf daher in den unter §2 definierten Salmonidengewässern nicht ausgesetzt werden.

#### **§ 4 Entnahmepflicht und Meldung:**

Zum Schutz unserer heimischen Arten, Bestände und Biotope wurde mit § 4 die Entnahmepflicht und Meldung insbesondere von Invasiven Arten neu aufgenommen. Invasive Arten (z.B. Schwarzmundgrundel, Signalkrebs, Chinesische Teichmuschel etc.) zeichnen sich durch starke Ausbreitung und Vermehrung, Verdrängung einheimischer Arten, Schäden an der Umwelt, Wirtschaft oder menschlichen Gesundheit und oftmals dem Fehlen natürlicher Feinde im neuen Lebensraum aus, weshalb sie nach dem Fang sofort zu töten und sinnvoll zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen sind. Die schriftliche Meldung des Vorkommens dieser Arten ist über einen entsprechenden Link auf der Homepage der Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken zu erfolgen, welcher zeitnah in 2026 auf der Startseite von [www.fischereifachberatung-mittelfranken.de](http://www.fischereifachberatung-mittelfranken.de) zur Verfügung stehen wird.

#### **FACHBERATUNG FÜR DAS FISCHEREIWESEN**

AUSKUNFT ERTEILT:

Telefon: 0911/4243990

fischerei@  
bezirk-mittelfranken.de

DIENSTGEBÄUDE:

Maiacher Straße 60d  
90441 Nürnberg

Buslinie 58  
Haltestelle: Wacholderweg

Telefon: 0911/424399-0  
Telefax: 0911/424399-22

Fachberatung.fuer.fischerei@  
bezirk-mittelfranken.de

[www.bezirk-mittelfranken.de](http://www.bezirk-mittelfranken.de)

KONTO:

Sparkasse Ansbach  
IBAN:  
DE4476550000000250928  
BIC:  
BYLADEM1ANS

## § 5 Verbotene Geräte:

Zum Schutz unserer Fische und Bestände und insbesondere zur verbesserten Durchsetzung bereits bestehender Gesetze und Verordnungen, die vor allem auch dem Fisch- und Tierschutz dienen (z.B. BayFiG, AVBayFiG, TierSchG) wurde in engem Austausch mit dem Fischereiverband Mittelfranken e.V. und weiteren praxiserfahrenen Fachexperten unter § 5 die Verwendung von elektronischen Geräten während der Ausübung der Fischerei eingeschränkt.

Dies betrifft faktisch nur die pelagische Bootsfischerei auf tieferen Gewässern, welche bei uns in Mittelfranken nur auf sehr wenigen Gewässern möglich ist (z.B. Kleiner und Großer Brombachsee).

Während klassische Echolote (2D, SideScan, DownScan) weiterhin erlaubt sind, ist ab dem 01.01.2026 die Verwendung von sog. LiveScope-Systemen, sowie Drohnen und Kameras während der Ausübung der Fischerei verboten.

### Dies bedeutet in der Praxis:

- Die Verwendung o.g. Technologien ist nur dann erlaubt, wenn man nicht fischt, bzw diese nicht aktiv mit der Fischerei in Verbindung bringt.
- Bekanntermaßen übt man per rechtlicher Definition die Angelfischerei bereits in dem Moment aus, in dem man gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt. Es kommt dabei ausdrücklich nicht darauf an, ob aktiv geangelt wird.
- Empfehlungen der Fischereifachberatung bzw. der Behörden: Um unnötige Missverständnisse und Diskussionen am oder auf dem Wasser zu vermeiden, empfehlen wir Besitzern von
  - 1) Portablen LiveScope-Systemen: diese zum Fischen nicht mit aufs Boot zu nehmen, da sie dabei nicht genutzt werden dürfen.
  - 2) „Fest verbauten“ LifeScope-Systemen: a) diese während der Ausübung der Angelfischerei nur in einem nicht nutzbaren Zustand mitzuführen und dafür z.B. den Geber oder die Blackbox zu entfernen oder b) bei z.B. reinen Ausflugs-, Transport oder Beobachtungsfahrten, konsequenterweise seine Fanggeräte nicht gebrauchsfertig an Bord zu haben oder ganz an Land zu lassen.

Geräte die live-fähig sind, dürfen ohne Live-Geber oder Blackbox in der traditionellen Ansicht weiterhin genutzt werden.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken in Schriftform. Die Anträge hierfür sind formlos über den Gewässerbewirtschafter schriftlich, frühzeitig und gut begründet an die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks zu stellen.

Hintergrund: Einige neue Technologien zur gezielten Nachverfolgung von Fischen und Fischbeständen sind in der Vergangenheit während der Angelfischerei zunehmend missbräuchlich eingesetzt worden, was medial und gesellschaftlich immer transparenter wird. Unter missbräuchlichen Einsatz fällt in diesem Kontext z.B. gezieltes Trophäenangeln in Verbindung mit „Catch & Release“, welches gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstößt und in der Folge negativen Einfluss auf das öffentliche Bild und Ansehen der Fischerei im Allgemeinen nimmt.

Während in anderen bayerischen Bezirken nicht nur die LiveScan-Technologie, sondern auch die Nutzung aller klassischen Echolote gänzlich verboten wurde, war es möglich,

in Mittelfranken einen zielführenden Mittelweg zum Wohle der Fischerei und der dazugehörigen Fischbestände und Biotope beschreiten zu können.

Die Nutzung einer (fliegenden) Drohne zur reinen Fischnacheile (z.B. nach Hochwassersituationen) ist von der Regelung des §5 der Bezirksfischereiverordnung ausgenommen und somit ausdrücklich erlaubt, da diese ausschließlich dem Fischwohl und -Schutz dient.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachberatung für das Fischereiwesen in Mittelfranken